

# Wegleitung zum Einbürgerungsverfahren

vom 12.11.2018 (Stand am 01.01.2026)

---

Sie möchten das Schweizer Bürgerrecht beantragen. Gerne informieren wir Sie über die Voraussetzungen und den Ablauf des Verfahrens.

Mit dem Einbürgerungsgesuch stellen Sie den Antrag auf Erteilung

- des Schweizerbürgerrechts
- des Kantonsbürgerrechts
- des Gemeindebürgerrechts

## Voraussetzungen für eine Einbürgerung

Eingebürgert werden kann nur, wer

- die erforderlichen Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllt
- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet

Das bedeutet:

### Aufenthaltsvoraussetzungen

Folgende Aufenthaltsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches erfüllt sein:

- Besitz der Niederlassungsbewilligung C.
- Insgesamt zehn Jahre Aufenthalt in der Schweiz bei Einreichung des Gesuches, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.
- Mindestens zwei Jahre Aufenthalt ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde vor Einreichung des Gesuches.
- Für die Berechnung der Frist von zehn Jahren wird die Zeit, während welcher die Gesuchstellenden zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt haben, doppelt gezählt.

### In die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein

- Ausreichende Deutschkenntnisse zur Verständigung im Alltag, im Kontakt mit Behörden, am Arbeitsplatz usw.
- Kurze schriftliche Informationen und Mitteilungen aus dem Alltagsleben lesen und verstehen können
- Integration in die schweizerischen und in die örtlichen Verhältnisse der Wohngemeinde
- Respektierung der Grundwerte und Grundrechte der Bundes- und Kantonsverfassung
- Angemessene Beteiligung und angemessenes Interesse am öffentlichen Geschehen
- Pflege von sozialen Beziehungen (Kontakte) mit der schweizerischen Bevölkerung am Arbeitsplatz oder im Privatleben (Nachbarschaft, Schule, Kultur, Sport, Verein, Quartier oder andere Institutionen)

### Die schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche kennen

- Vertraut sein mit der Lebensart, den Traditionen der schweizerischen Bevölkerung und Anpassung an die schweizerischen kulturellen und sozialen Verhältnisse
- Respektierung der Grundwerte und Grundrechte der Bundes- und Kantonsverfassung
- Akzeptanz der schweizerischen Demokratie und des Rechtsstaats
- Grundkenntnisse in den Bereichen Schweizerische Gesellschaft, Politik, Staatsaufbau, Rolle der Schweiz, Rechte und Pflichten, Sozial- und Personenversicherungen, Arbeit, Bildung, wichtige Vertragsarten
- Angemessene Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse in Münsingen
- Sprachliche Eingliederung und Verständigungsfähigkeit (mündlich Niveau B1, schriftlich Niveau A2)
- Erfolgreiche Absolvierung des Einbürgerungstests

### **Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung**

- Guter strafrechtlicher Leumund
- Kein laufendes Strafverfahren
- Respektierung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung
- Geregelter finanzielle Verhältnisse, kein Sozialhilfebezug
- Beachtung der Steuerpflicht und der Schulpflicht für Kinder
- Keine laufenden Betreibungs- oder Konkursverfahren
- Grundsätzlich keine Pfändungs- oder Konkursverlustscheine in den letzten fünf Jahren
- Männer müssen bereit sein, Militärdienst oder zivilen Ersatzdienst
- Die Punkte hängige Strafverfahren und Betreibungsverfahren werden ab dem 12. Altersjahr überprüft

### **Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz**

Dieser Bereich wird durch den Bund geprüft.

### **Sprachkenntnisse**

Die Sprachkenntnisse in Deutsch müssen für eine Einbürgerung derzeit grundsätzlich dem Europäischen Sprachenportfolio B1 mündlich und A2 schriftlich entsprechen. Wenn Ihre Deutschkenntnisse für eine Einbürgerung nicht genügend sind, empfehlen wir Ihnen, mit der Einreichung des Einbürgerungsgesuches zuzuwarten und vorerst Deutschkurse zu besuchen. Sie können so unnötige Kosten vermeiden.

Der Nachweis der genügenden Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn die einbürgerungsinteressierte Person

- die Amtssprache des Verwaltungskreises Bern-Mittelland (Deutsch) als Muttersprache spricht oder
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Volksschule in der Amtssprache des Verwaltungskreises Bern-Mittelland (Deutsch) besucht hat oder
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Berufslehre, Gymnasium) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Fachhochschule) in der Amtssprache des Verwaltungskreises Bern-Mittelland (Deutsch) absolviert hat oder
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die geforderten Sprachkompetenzen in der Amtssprache des Verwaltungskreises Bern-Mittelland (Deutsch) bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards des Staatssekretariats für Migration (SEM) entspricht.

Der Nachweis über die Sprachkenntnisse ist vor der Absolvierung des Einbürgerungstests zu erbringen. Die Kosten gehen zu Lasten der einbürgerungsinteressierten Person.

### **Anbieter für Deutschkurse / Erwerb von Sprachzertifikaten**

- Volkshochschule Aare-/Kiesental, Erlenauweg 17, 3110 Münsingen (siehe Kursprogramm), Tel. 031 721 62 54

Bei Personen, die geistig behindert sind, nicht lesen oder schreiben können oder das sprachliche Anforderungsprofil trotz absolviertem Sprachkurs nicht erreicht haben, ist das Vorgehen von Fall zu Fall festzulegen.

### **Einbürgerungstest**

Einbürgerungsinteressierte Personen müssen vor der Einreichung eines Einbürgerungsgesuches einen Einbürgerungstest absolvieren. Dieser wird für die Gemeinde Münsingen von der Volkshochschule Aare-/Kiesental in Münsingen durchgeführt. Zur Vorbereitung auf den Test führt die Volkshochschule Einbürgerungskurse durch. Der Besuch dieser Kurse ist nicht vorgeschrieben.

Die Kosten für den Einbürgerungstest betragen CHF 300.00 pro Person, diejenigen für den Einbürgerungskurs CHF 320.00 pro Person. Die Kosten für Kurs und Test gehen zu Lasten der einbürgerungsinteressierten Personen. Die aktuellen Kurs- und Testdaten finden Sie in der Kursbroschüre der Volkshochschule Aare-/Kiesental oder unter [www.volkshochschule.ch](http://www.volkshochschule.ch).

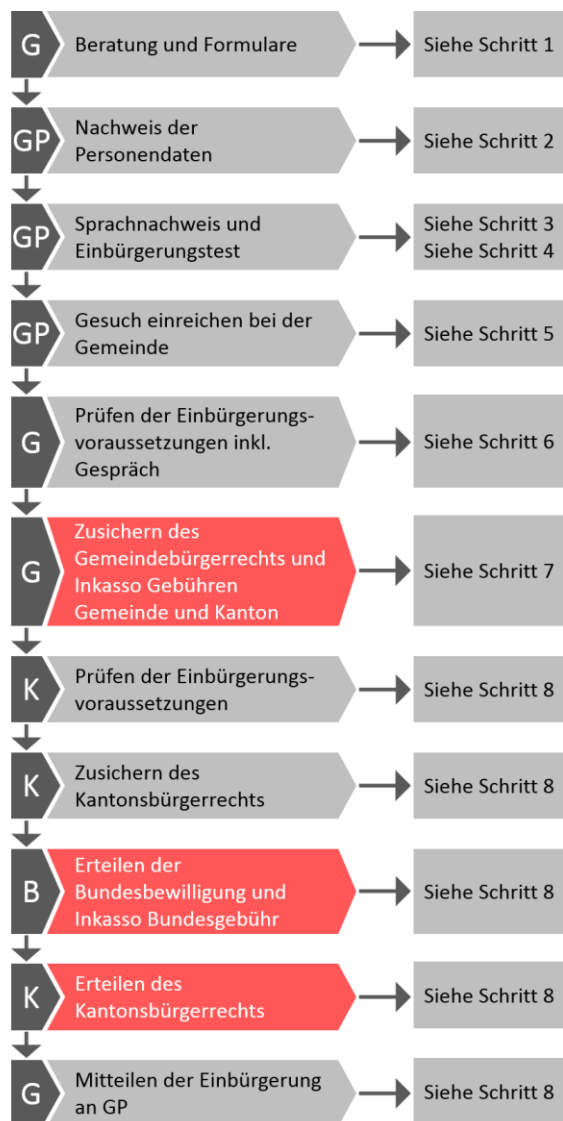
Sofern der Test nicht bestanden wird, kann er unbeschränkt wiederholt werden. Die Kosten von CHF 300.00 sind für jeden erneuten Versuch geschuldet.

Vom Einbürgerungstest befreit ist, wer

- im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hat oder
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Volksschule nach schweizerischem Lehrplan besucht hat oder
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Berufslehre, Gymnasium) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Fachhochschule) in der Schweiz absolviert hat.

Bei Personen, die geistig behindert sind oder nicht lesen oder schreiben können, ist das Vorgehen von Fall zu Fall festzulegen.

## Grafischer Ablauf des Einbürgerungsverfahrens



### Legende

- G** Gemeinde
- GP** Gesuchstellende Person
- K** Kanton
- B** Bund

### **Schritt 1 – Auskünfte einholen**

Wenn Sie sich einbürgern lassen möchten, melden Sie sich persönlich bei der Gemeinde, Abteilung Präsidiales und Sicherheit, Neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen.

#### *Erste Informationen*

Sie werden zu Beginn über folgende Punkte informiert:

- Aufenthaltsvoraussetzungen (Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz und Besitz der Niederlassungsbewilligung C)
- Nachweis der genügenden Sprachkenntnisse
- Einbürgerungstest
- Kosten des Verfahrens
- Übrige gesetzliche Voraussetzungen

#### *Unterlagen*

Sie erhalten von der Gemeindeverwaltung folgende Dokumente:

- Merkblatt zum Einbürgerungsverfahren (vorliegendes Dokument)
- Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren
- Formular zur Registrierung beim Zivilstandsamt
- Selbsttest „Erfülle ich die Voraussetzungen für eine Einbürgerung?“

### **Schritt 2 – Registrierung beim Zivilstandsamt**

Erfüllen Sie die Aufenthaltsvoraussetzungen, können Sie sich mit Hilfe des erhaltenen Formulars beim Zivilstandsamt Bern-Mittelland registrieren lassen. Diese Registratur ist eine Formalität und stellt sicher, dass ihre persönlichen Daten korrekt aufgenommen werden.

### **Schritt 3 – Nachweis der genügenden Sprachkenntnisse**

Nach erfolgter Registrierung beim Zivilstandsamt und Erhalt der entsprechenden Bestätigung „Nachweis der Personendaten für die ordentliche Einbürgerung“ können Sie sich – falls nicht davon befreit – für den Erwerb eines Sprachzertifikates bei der Volkshochschule Aare-/Kiesental in Münsingen anmelden.

### **Schritt 4 – Absolvierung des Einbürgerungstestes**

Nach erfolgreich erlangtem Nachweis der genügenden Sprachkenntnisse oder Befreiung von diesem, können Sie sich – sofern Sie nicht davon befreit sind – bei der Volkshochschule Aare-/Kiesental in Münsingen für einen Einbürgerungstest anmelden. Es steht Ihnen frei, vorgängig einen Einbürgerungskurs zu besuchen.

### **Schritt 5 – Abgabe der Formulare „Einbürgerungsgesuch“**

Nach erfolgreich absolviertem Einbürgerungstest oder Befreiung von diesem, erhalten Sie auf Nachfrage bei der Abteilung Präsidiales und Sicherheit die Gesuchformulare für die Einbürgerung. Im Gespräch werden Ihnen die entsprechenden Informationen zum Gesuch und zu den Gesuchbeilagen vermittelt.

**Das Einbürgerungsverfahren wird mit folgendem Schritt formell eingeleitet. Ab diesem Schritt werden auf Gemeindeebene Aufwand- bzw. Verfahrenskosten berechnet.**

### **Schritt 6 – Prüfung des Einbürgerungsgesuches**

- Geben Sie das ausgefüllte Einbürgerungsgesuch mit allen notwendigen Beilagen bei der Abteilung Präsidiales und Sicherheit ab.
- Der Nachweis der genügenden Sprachkenntnisse und die Bescheinigung des erfolgreich absolvierten Einbürgerungstestes sind, soweit erforderlich, dem Gesuch im Original beizulegen.

Das Einbürgerungsgesuch und die Beilagen werden anschliessend durch die Gemeinde geprüft.

Die Gemeinde kontrolliert gleichzeitig allenfalls geltend gemachte Befreiungsgründe im Zusammenhang mit den Sprachkenntnissen und dem Einbürgerungstest. Falls kein genügender Befreiungsgrund vorliegt bzw. kein Befreiungsgrund nachgewiesen werden kann, müssen der Nachweis der Sprachkenntnisse und der Einbürgerungstest nachgeholt werden. Das Einbürgerungsgesuch gilt in diesem Fall als nicht eingereicht.

Wenn das Einbürgerungsgesuch vollständig ausgefüllt ist und die Beilagen vorliegen, werden Sie zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen.

#### *Einbürgerungsgespräch*

Um Sie persönlich kennen zu lernen, führt das zuständige Gemeinderatsmitglied des Ressorts Sicherheit mit Ihnen ein Einbürgerungsgespräch durch. An diesem Gespräch nimmt auch eine Vertretung der Abteilung Präsidiales und Sicherheit der Gemeinde teil.

Es werden am Einbürgerungsgespräch unter anderem Fragen zu folgenden Themen gestellt:

- Familienverhältnisse
- Wohnsituation
- Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizer
- Örtliche Kenntnisse
- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
- Staatliche Rechte und Pflichten
- Finanzielle Verhältnisse
- Förderung der Integration der Familienmitglieder
- Beweggründe für die Einbürgerung

Minderjährige Jugendliche dürfen von Ihren Eltern zum Gespräch begleitet werden. Der Hauptteil des Gesprächs findet jedoch ohne direkte Anwesenheit der Eltern statt.

#### **Schritt 7 – Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, Ablehnung oder Zurückstellen des Einbürgerungsgesuches**

Nach dem Einbürgerungsgespräch geht das Einbürgerungsgesuch zur Entscheidung an den Gemeinderat.

#### *Zusicherung des Gemeindebürgerrechts*

Wenn der Gemeinderat Ihnen das Gemeindebürgerrecht zusichert, erhalten Sie eine schriftliche Verfügung. Gleichzeitig bekommen Sie eine Rechnung für die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde und des Kantons. Die Zusicherung erfolgt unter Vorbehalt der weiteren Gesuchprüfung durch Kanton und Bund.

#### *Abweisung oder Rückstellung des Einbürgerungsgesuches*

Das Einbürgerungsgesuch kann vom Gemeinderat abgewiesen oder für zwei Jahre sistiert, das heisst zurückgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Einbürgerung aufgrund laufender Verfahren nicht vollumfänglich erfüllt werden.

Die Abweisung oder die Rückstellung ihres Gesuchs wird Ihnen unter Aufführung der Gründe vorgängig schriftlich angekündigt. Sie haben die Möglichkeit, mündlich in einem weiteren Gespräch mit dem Ressortvorsteher Sicherheit oder schriftlich zur vorgesehenen Entscheidung Stellung zu nehmen. Anschliessend an ihre Stellungnahme entscheidet der Gemeinderat aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über ihr Gesuch. Der Entscheid wird Ihnen schriftlich mit Verfügung eröffnet.

Wenn ein Gesuch sistiert wird, wird das Verfahren frühestens nach Ablauf der Sistierungsfrist weitergeführt.

#### *Einbürgerungsgebühren*

Auch wenn ein Gesuch abgelehnt oder zurückgestellt wird, müssen die bei der Gemeinde entstandenen Kosten bezahlt werden. Die Kosten der Gemeinde werden nach Aufwand berechnet.

# Gebührentarif

## Gemeinde

Einzelperson und Familie	nach Aufwand CHF 120.00 pro Stunde
Kinder und Jugendliche, Einreichungsdatum vor Erreichen 18. Altersjahr	CHF 500.00

## Kanton

Einzelperson mit oder ohne minderjährige Kinder	CHF 1'150.00
Ehepaare / eingetragene Partner mit oder ohne minderjährige Kinder	CHF 1'725.00
Unmündige Kinder, die das Gesuch ohne Eltern stellen	CHF 575.00

## Bund

Volljährige Einzelpersonen	CHF 100.00
Ehepaare / eingetragene Partner mit oder ohne Kinder	CHF 150.00
Minderjährige	CHF 50.00

Die Gebühren (Gemeinde, Kanton) werden von der Gemeinde gesamthaft in Rechnung gestellt und einkassiert. Der Bund stellt separat Rechnung für seine Gebühren.

### Schritt 8 – Weiterleitung des Einbürgerungsgesuches an den Kanton und den Bund

Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch den Gemeinderat müssen die Einbürgerungsgebühren für die Gemeinde und den Kanton bezahlt werden. Erst nach Bezahlung der Einbürgerungsgebühren wird das Einbürgerungsgesuch von der Gemeinde an den Kanton zum Entscheid weitergeleitet.

Der Kanton und der Bund entscheiden über das Einbürgerungsgesuch in jedem Fall unabhängig von der Gemeinde.

Wenn der Gemeinderat den Gesuchstellenden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat, sich aber die persönlichen, finanziellen oder strafrechtlichen Verhältnisse der Gesuchstellenden seit dem Entscheid des Gemeinderates negativ verändert haben, können der Kanton und der Bund das Einbürgerungsgesuch ablehnen oder zurückstellen.

Wenn der Kanton das Kantonsbürgerrecht und der Bund das Schweizerbürgerrecht erteilt haben, ist das Verfahren abgeschlossen. Sie erhalten von der Gemeinde eine Mitteilung.

Die Einwohnerdienste werden Sie zusätzlich informieren, welche Dokumente Sie für die Anmeldung als Schweizerbürger beschaffen müssen. Sie werden auch über das Vorgehen für die Beantragung eines Schweizerpasses informiert.

### Schritt 9 – Einbürgerungsfeier / Abgabe der Einbürgerungsurkunde

Sie werden zusammen mit andern Bürgerrechtsbewerbenden von der Gemeinde zu einer Einbürgerungs-Feier eingeladen. An dieser Einbürgerungsfeier erhalten Sie die Einbürgerungsurkunde.

3110 Münsingen, 12. November 2018